

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Sparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Pankrath**  
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
pa-bö

Datum  
30.05.2024

## **Kommunale Jahresabschlüsse; Weitere Verlängerung der Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung**

### **Kurzfassung:**

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) hat mit Erlass vom 29.05.2024 die bisher geltenden Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse auf die Haushaltsjahre 2023 bis einschließlich 2025 ausgedehnt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur weiteren Unterstützung der Aufholarbeiten bei der Erstellung der kommunalen Jahresabschlüsse hat das MI die aktuell bis zum Haushaltsjahr 2022 anwendbaren Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse (vgl. KNSA 104/2024 vom 29.04.2024) auf die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 ausgedehnt.

Hintergrund ist die vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes am 24.04.2024 beschlossene Sanktionierung rückständiger Jahresabschlüsse aufgrund eines neuen § 102 Abs. 3 KVG LSA, der voraussichtlich zum 01.07.2024 in Kraft treten wird. Danach haben die Kommunalaufsichtsbehörden die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2025 solange zurückzustellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA zur Prüfung übergeben wurde. Haushaltssatzungen ohne genehmigungspflichtige Bestandteile dürfen bis zum Zeitpunkt der Übergabe eines prüffähigen Jahresabschlusses des Vorvorjahres nicht veröffentlicht werden.

Den Erlass übersenden wir Ihnen als **Anlage 1** zu diesem Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme. Mit diesem neuen Erlass sind nunmehr für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2025 sämtliche in den Ausgangserlassen vom 15.10.2020 sowie vom 22.04.2022 eröffneten Erleichterungen anwendbar.

Wir bitten darauf zu achten, dass die Ausdehnung der Anwendung der Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse, wie deren ursprüngliche Anwendung auch, einer Beschlussfassung durch die Vertretung bedarf (vgl. dazu Ergänzungserlass vom 22.04.2022, Abschnitt III.; **Anlage 2**).

Außerdem sollte bedacht werden, dass sich Routinen für die Aufstellung eines vollständigen Jahresabschlusses erst dann einstellen können, wenn die Jahresabschlüsse tatsächlich unter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben aufgestellt und geprüft werden. Grundsätzlich erachten wir es für erforderlich, hierfür trotz aller Schwierigkeiten frühestmöglich den Grundstein zu legen. Das ist einerseits aufgrund der neuen statistischen Berichtspflicht nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (§ 3 Abs. 2 Nr. 1b) bb) FPStatG) voraussichtlich ab dem Berichtsjahr 2025 erforderlich. Andererseits erfordert die neue Sanktionsregelung des § 102 Abs. 3 KVG LSA, dass möglichst unverzüglich Routinen für die zukünftige, zügige Erstellung der Jahresabschlüsse entwickelt werden.

Abgesehen von unserer nach wie vor bestehenden Kritik an der Neureglung im § 102 Abs. 3 KVG LSA ist es begrüßenswert, dass das MI vor dem Hintergrund der erfolgten Gesetzesverschärfung die Kommunen mit der Fortgeltung der Erleichterungen bei ihrem Aufholprozess weiterhin unterstützt.

Für einen besseren Überblick und der Vollständigkeit halber übersenden wir Ihnen als weitere **Anlage 3** auch den Ausgangserlass vom 15.10.2020.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Pankrath

**Anlagen**